

# Satzung Förderverein KiTa Sprötze

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein evangelische KiTa Sprötze“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Buchholz i.d. Nordheide, Sprötze
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.08. – 31.07.

## §2 Zweckbestimmung des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Ideelle und materielle Unterstützung für die evangelische Kindertagesstätte Sprötze (im Folgenden KiTa genannt) in Buchholz i.d. Nordheide über den Rahmen der Etatmittel hinaus
  - b. Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und/oder die im Kindergarten tätigen Mitarbeiter/innen in kultureller, organisatorischer oder materieller Weise
  - c. Förderung der Außendarstellung von Verein und KITA in der Öffentlichkeit
  - d. Anschaffung und Erhaltung von Spielgeräten, Materialien und/oder Einrichtungsgegenständen
  - e. Einwerben von Fördergeldern
5. Der Förderverein übernimmt dabei keine Aufgaben des Trägers.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person öffentlichen und privaten Rechts bzw. Personenvereinigung werden, die daran interessiert ist, die Verwirklichung der Vereinsziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung der schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. schriftliche Kündigung mindestens 4 Wochen vor Ende des Beitragsjahres
  - b. Tod des Mitgliedes
  - c. Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
  - d. durch Beendigung der Rechtsfähigkeit des Vereins.
6. Der Vorstand kann jedes Mitglied mit sofortiger Wirkung vom Verein ausschließen, wenn:
  - a. es gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder gegen die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse schwer verstoßen hat,
  - b. es trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens 6 Monate im Rückstand bleibt.
  - c. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes oder, falls in dieser Frist eine Mitgliederversammlung stattfindet, dort mündlich Berufung eingelegt werden. Zur

Bestätigung des Ausschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vereins bei der nächsten Mitgliederversammlung.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
8. Die Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.

## §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
4. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

## §5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung festgehalten.
2. Der Beitrag ist im Voraus für das Beitragsjahr zu entrichten.
3. Vorstandsmitglieder Kraft Amtes sind von den Beitragszahlungen befreit.

## §6 Datenschutz

Der Verein erstellt im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung eine Datenschutzordnung. Die Datenschutzordnung ist vom Vorstand schriftlich aufzusetzen und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Datenschutzordnung ist mit der Satzung jedem Mitglied zugänglich zu machen.

## §7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## §8 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a. Der/dem 1. Vorsitzenden
  - b. Der/dem 2. Vorsitzenden
  - c. 1. Kassenwart
  - d. 2. Kassenwart
  - e. 2 Mitglieder Kraft Amtes
2. Vereinsvorstand und erweiterter Vorstand
  - a. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem erweiterten Vorstand. Geschäftsführender Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende/r sowie der Kassenwart. Sie vertreten den Verein nach außen gerichtlich sowie außergerichtlich und sind im Vereinsregister einzutragen. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Zudem werden sie als verfügungsberechtigt für die Konten und Sparbücher eingetragen. Sie können einzeln verfügen.
  - b. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern kraft Amtes. Mitglieder kraft Amtes im Vereinsvorstand sind der/die Kindertagesstättenleiter/in und die/der Elternbeiratsvorsitzende/r. Mitglied Kraft Amtes kann sich bei Vorstandssitzungen durch einen Vertreter aus dem pädagogischen Team der Kindertagesstätte oder einem Mitglied des Elternbeirates vertreten lassen, inklusive Übertragung der Stimmberechtigung. Die Vertretung muss vorher benannt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
  - a. Für die Dauer von zwei Jahren gewählt

- b. In der ersten Amtszeit wird die/der 1. Vorsitzende und die/der 1. Kassenwart für zwei Jahre, sowie die/der 2. Vorsitzende und die/der 2. Kassenwart für die Dauer von einem Jahr gewählt
  - c. Ausnahme des Mitglieds kraft Amtes.
  - d. Die Amtszeit des Vorstandes endet jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Personalunion ist möglich, sofern nicht genügend Wahlkandidaten zur Verfügung stehen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode zu berufen.
4. Wählbar ist jedes Mitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat.
  5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
  6. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
  7. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
  8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
  9. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

## §9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/6 sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung erfolgt in Schriftform (Aushang und Brief oder digitaler Form, z.B. E-Mail), mit Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens 14 Tage vorher.
4. Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Abstimmung zählen nur Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Über die Art der Abstimmung (z.B. durch Handzeichen, geheime Abstimmung etc.) entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliederversammlung ist dabei unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Jahresbericht des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers vorzulegen.
8. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu archivieren (in Papier oder digitaler Form).
9. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder,
  - Entlastung des Vorstandes.
 Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
  - alle Satzungsänderungen,
  - die Auflösung des Vereins,
  - die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
10. Satzungsänderungen Bedarfen eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

## §10 Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre im Versatz zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurück liegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins, Kassenbuch, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.
2. Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## §11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Förderverein Kirche für unsere drei Dörfer, es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## §12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 04.05.2023 festgestellt und verabschiedet.

## Versionen

Gründungssatzung vom 04.05.2023	V. 05.2023
Beschlossen auf der MV vom 27.07.2023 (§2, §9.3, Version hinzugefügt)	V. 07:2023